

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 745 - 745

*Lameire, Théorie et pratique de la conquête dans
l'ancien droit*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

streuten, schwer auffindbaren und noch dazu lückenhaften Urkundenmaterial bestehen, skizzirt den Umfang der Aufgabe und giebt die zu befolgende Methode der geschichtlichen und rechtlichen Untersuchung an. Bei der gänzlichen Neuheit der Aufgabe, die der Verf. sich gestellt hat, war eine solche Orientirung sicherlich sehr zweckmäßig. Die Schrift läßt erkennen, daß das Werk des Verf. einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des internationalen Rechtes zu liefern verspricht.

Leipzig.

Boethke.

102.

Reichsmilitärstrafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, zum praktischen Gebrauche von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. Berlin 1902. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 2,50.)

Der Herausgeber hat es übernommen, unter dem Gesamttitel: „Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs“, alle auf Strafrecht und Strafprozeß bezüglichen Reichsgesetze für den praktischen Gebrauch in 8 kleinen Bänden zusammenzustellen. Davon sind bereits erschienen: I. Band. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. 1900. II. Reichs-Strafprozeßordnung. 1901. III. Die jetzt vorliegende Schrift über Militärstrafgesetzgebung. In kurzer Zeit werden in derselben Ausstattung folgen: IV. Reichs-Straf-Nebengesetze. V. Die Reichsgesetze, betr. das geistige Eigenthum. Bisher Bd. III 2. Aufl. VI. Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Reichs. VII. Die Abgabengesetzgebung des Reichs. VIII. Die Strafgesetzgebung in den deutschen Konsular- und Schutzgebieten.

Der vorliegende Band enthält: I. Das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872. II. Das Militär-Strafgesetzbuch von demselben Tage, nebst einem Verzeichnisse der zum deutschen Heere und zur kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen, und der Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 12. August 1901. III. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. IV. Die Militärstrafgerichtsordnung von demselben Tage, nebst Gesetz über die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin vom 9. März 1899. Den Anhang bilden das Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898, ferner einzelne der ergangenen Ausführungsbestimmungen und ein Sachregister.

Es wird gewiß allseitig dankbar anerkannt werden, daß der Herausgeber sich der großen Arbeit unterzogen hat, das gesammte Reichsstrafrecht nebst Prozeß zusammenzustellen. Daß dies mit bekannter Sorgfalt und Sicherheit auch in Betreff der Militärstrafgesetzgebung geschehen ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Raffow.